

Vorlage Nr. 16/0102

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

| Vorlage für den | Berichterstatter | Zuständigkeit | Sitzung am | Punkt |
|---------------------------------|----------------------|---------------|------------|-------|
| Stadtplanungs- und Bauausschuss | Bürgermeister Roland | Vorberatung | | 6 |
| Rat | Ratsherr Angel | Entscheidung | 04.05.2016 | |

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Baugebiet Grabenstraße „Roter Turm“

hier: Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Schlachthofgelände „Am roten Turm“ in Gladbeck

Begründung:

Der Rat der Stadt Gladbeck hatte in seiner Sitzung am 20.10.2005 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schlachthofgelände „Am roten Turm“ beschlossen. Als Grundlage dienten die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), die seinerzeit von der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft Gladbeck GmbH erarbeitet und vorgelegt worden waren. Die Entwicklung des Areals wurde zu jener Zeit gemeinsam von der Stadt Gladbeck, der GWG und der Gladbecker Wohn- und Gewerbecamp Roter Turm GmbH initiiert und getragen. Aspekte der Finanzierung und Förderung machten damals aus Sicht der Projektverantwortlichen die Festlegung als Sanierungsgebiet notwendig.

Darauf aufbauend hatte nachfolgend der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 20.06.2006 für das Gelände des ehemaligen Schlachthofes einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 147, Gebiet: Grabenstraße – „Schlachthofgelände“ gefasst. Dieses Bebauungsplanverfahren wurde jedoch nach der Durchführung der Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zum Abschluss gebracht.

| Mitzeichnungen | | | | | |
|-----------------------|-----------------------|----------------|--------------|--------------|------------|
| Bürgermeister: | Erster Beigeordneter: | Stadtkämmerer: | Beigeordnete | Stadtbaurat: | Rechtsamt: |
| Datum: | Datum: | Datum: | Datum: | Datum: | Datum: |
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die weitere Projektentwicklung wurde durch einen Wechsel der städtebaulichen und nutzungsbezogenen Konzepte, aber auch durch einen Wechsel möglicher Investoren geprägt.

Durch die anstehende Entwicklung des Gebietes sind die seinerzeit angeführten Gründe der Sanierungsabsicht in der Zwischenzeit entfallen. Weiterhin steht die Sanierungssatzung dem Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem aktuellen Vorhabenträger entgegen. Daher soll die Sanierungssatzung aufgehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

| Ertrag | € |
|---------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |

| Aufwand | € |
|----------------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Personalaufwand | |
| Sach- und Dienstleistungen | |
| Transferaufwand | |

investiver Finanzplan

| Einzahlung | € |
|-------------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Zuschüsse | |
| Beiträge Dritter | |

| Auszahlung | € |
|-------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Schlachthofgelände „Am roten Turm“ in Gladbeck

Gemäß § 162 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW 2013 S. 194), hat der Rat der Stadt Gladbeck am die nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schlachthofgelände „Am roten Turm“ in Gladbeck vom 05.12.2005 wird hiermit aufgehoben.
2. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes Schlachthofgelände „Am roten Turm“ ist im beiliegenden Übersichtsplan vom 01.02.2016 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Hinweise

- Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gladbeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister



- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: